
Datum: 22.11.2024
Gericht: Amtsgericht Köln
Spruchkörper: Abteilung 612
Entscheidungsart: Beschluss
Aktenzeichen: 612 Ls 97/23
ECLI: ECLI:DE:AGK:2024:1122.612LS97.23.00

Tenor:

Das Verfahren wird nach § 153 a Abs. 2 StPO endgültig eingestellt, nachdem die Angeklagten die ihnen gemachten Auflagen erfüllt haben.

-
- | | |
|--|---|
| Die Kosten des Verfahrens trägt die Staatskasse (§ 467 Abs. 1 StPO). | 1 |
| Die den Angeklagten entstandenen notwendigen Auslagen tragen diese selbst (§ 467 Abs. 5 StPO). | 2 |
| Die der Nebenklägerin erwachsenen notwendigen Auslagen werden den Angeklagten auferlegt (§ 472 Abs. 2 S. 2, Abs. 1 S. 1 StPO). | 3 |
-